

RWE
Aktiengesellschaft
Essen

Stellungnahme des Vorstands zu den Gegenanträgen

Die Gegenanträge zur Tagesordnung unserer diesjährigen Hauptversammlung befassen sich mit der Verwendung des Bilanzgewinns, der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017 sowie mit der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien. Wir möchten darauf kurz wie folgt eingehen:

Der Gesundheitsschutz hat für uns selbstverständlich einen hohen Stellenwert. Alle behördlichen oder gesetzlichen Grenzwerte für die Emission von Feinstaub oder Stickoxiden werden in unseren Anlagen eingehalten. Ausweislich der Messungen des Landesumweltamts Nordrhein-Westfalen ist der Anteil der Feinstaubbelastung durch die Tagebaue an der Gesamtbelastung in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Dies bestätigt auch der im April 2018 vorgelegte Bericht des Umweltministeriums Nordrhein-Westfalen „Feinstaubbelastung durch Braunkohlenabbau“. Danach lagen in den vom Braunkohletagebau betroffenen Landkreisen auch keine erhöhten Erkrankungsraten der Atemwege im Vergleich zum Landesdurchschnitt vor. Dessen ungeachtet entwickeln wir die Maßnahmen zur Emissionsminderung kontinuierlich weiter.

Unsere Rückstellungen decken alle bestehenden Verpflichtungen und Risiken im Zusammenhang mit unseren Braunkohleaktivitäten umfassend ab. Die Vollständigkeit und Angemessenheit dieser Rückstellungen wurden kürzlich in drei unabhängigen externen Gutachten bestätigt, die öffentlich zugänglich sind.

Für die Versorgungssicherheit ist die Verstromung heimischer Braunkohle von großer Bedeutung. Der Betrieb unserer Kraftwerke und Tagebaue beruht dabei auf bestandskräftigen Genehmigungen. Uns ist bewusst, dass der Tagebau in die Landschaft eingreift. Erhalt natürlicher Lebensräume und Artenschutz haben für RWE einen sehr hohen Stellenwert. Deshalb setzen wir neben aufwändigen Rekultivierungsmaßnahmen auch umfassende Artenschutzkonzepte um. Insgesamt wird der Braunkohlenbergbau im Rheinland eines Tages mehr Wald hinterlassen, als er in Anspruch genommen hat und in den rekultivierten Gebieten neuen Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten. Die tagebaubedingten Maßnahmen und Umsiedlungsverfahren erfolgen unter Berücksichtigung aller, auch kulturhistorischer, Aspekte und der Belange der betroffenen Menschen. Die dabei gewährten individuellen Entschädigungen wie auch der Ablauf der Umsiedlungen erfolgen sozialverträglich.

RWE ist an Urenco lediglich zu einem Sechstel beteiligt und hat keinen Einfluss auf die operativen Geschäfte. Urenco ist der friedlichen Nutzung der Kernenergie verpflichtet und wird diesbezüglich durch staatliche Institutionen engmaschig überwacht. Dadurch ist die vertragskonforme Umsetzung der entsprechenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen bzgl. Einsatz und Nutzung der Zentrifugentechnologie und des damit hergestellten angereicherten Urans sichergestellt. Uns sind zudem keine Pläne über einen Verkauf von Urenco an die USA bekannt.

Wir beziehen Steinkohle weitgehend über den Weltmarkt. Um weltweit die Produktions-, Umwelt- und Sozialstandards im Steinkohlebergbau zu verbessern, haben wir 2012 gemeinsam mit weiteren großen Steinkohleabnehmern die Initiative „Better Coal“ gegründet. Wir erwarten uns durch diese Kooperation mehr positive Effekte vor Ort als durch Maßnahmen von Einzelunternehmen,

insbesondere auch, weil RWE nur einen kleinen Teil der in Kolumbien geförderten Kohle abnimmt. Delegationen von „Better Coal“ machen sich regelmäßig auch vor Ort ein Bild, um die Einhaltung der gesetzten Regeln zu überwachen. Zuletzt war eine Delegation im April 2018 in Kolumbien, um mit kolumbianischen Ministerien, Minenbetreibern aber auch Gewerkschaften und NGOs über die Situation in Kolumbien und Verbesserungspotenziale zu sprechen. Dabei wurden bereits Verbesserungen bei den Bedingungen der Steinkohleförderung festgestellt. So haben sich drei der vier großen kolumbianischen Kohleproduzenten verpflichtet, am kontinuierlichen Prüf- und Verbesserungsprozess von „Better Coal“ teilzunehmen, der von unabhängigen Gutachtern nachgehalten wird.

Nach dem Vorschlag der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 7 ist ein Erwerb eigener Aktien nur für bestimmte Zwecke zulässig. Solche sind die Verwendung eigener Aktien als Akquisitionswährung, zur Erfüllung von Options- oder Wandlungsrechten oder Options- und Wandlungspflichten der RWE Aktiengesellschaft sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft aus Belegschaftsaktienprogrammen. Vorzugsaktien können für diese Zwecke nicht verwendet werden und sind daher ungeeignet. So wird z.B. ein Investor in einer M&A-Transaktion Vorzugsaktien ohne Stimmrechte nicht als Gegenleistung akzeptieren. Aus diesem Grund ist die in dem Gegenantrag zu Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Verpflichtung des Vorstandes zum vorrangigen Rückkauf von Vorzugsaktien nicht zweckmäßig. Um allen Einzelheiten des Einzelfalls Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, dass die Entscheidung über den Rückkauf von Stamm- oder Vorzugsaktien im Ermessen des Vorstands liegt.

Im Rahmen der vergangenen Hauptversammlungen haben wir uns bereits umfassend zu den Vorwürfen betreffend die enviaM AG geäußert und wiederholt dargelegt, dass diese haltlos sind. Daher sind auch die in der Hauptversammlung 2017 getroffenen versammlungsleitenden Maßnahmen in diesem Zusammenhang nicht zu beanstanden.

Wir halten sämtliche Gegenanträge für unbegründet und werden uns hierzu in der Hauptversammlung erforderlichenfalls ergänzend äußern.

Essen, im April 2018
RWE Aktiengesellschaft
Der Vorstand